

**Anordnung
über die Erhebung von
statistischen Daten
in der Sozialgerichtsbarkeit
(SG-Statistik)**

Stand: 1. Januar 2024

Amtliche Fassung
der für die Sozialgerichtsbarkeit
zuständigen Landesverwaltungen

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Art und Umfang der Erhebung	3
§ 2 Erhebungseinheiten	3
§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung	3
§ 4 Erfassung der Verfahren	4
§ 5 Abgabe innerhalb des Gerichts	5
§ 6 Abschluss der Verfahrenserhebung	5
§ 7 Monatserhebung	6
§ 8 Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt	7
§ 9 Aufbereitung der statistischen Erhebungen	7
§ 10 Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Verfahrenserhebung für Verfahren vor dem Sozialgericht	8
Anlage 2 Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren vor dem Sozialgericht	10
Anlage 3 Verfahrenserhebung für Verfahren nach § 29 Absatz 2 bis 4 SGG vor dem Landessozialgericht	16
Anlage 4 Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren nach § 29 Absatz 2 bis 4 SGG vor dem Landessozialgericht	18
Anlage 5 Verfahrenserhebung für Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht	24
Anlage 6 Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht	26
Anlage 7 Katalog der Sachgebietsschlüssel	32
Anlage 8 Monatserhebung über Verfahren vor dem Sozialgericht	34
Anlage 9 Monatserhebung über Verfahren vor dem Landessozialgericht	35
Anlage 10 Erläuterungen zu den Monatserhebungen (Anlagen 8 und 9)	37
Anlage 11 Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte	39

§ 1 Art und Umfang der Erhebung

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Verwaltungen mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten erhoben.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die in Abschnitt „Art des Verfahrens“ der Anlagen 1, 3 und 5 aufgeführt sind (Verfahrenserhebung).

(3) Monatlich sind die Geschäftsentwicklung nach Abschnitt E sowie der sonstige Geschäftsanfall nach Abschnitt F der Anlagen 8 und 9 zusammenzustellen (Monatserhebung).

(4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2 Erhebungseinheiten

(1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 11 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) ¹Erhebungseinheiten sind

1. bei dem Sozialgericht die Kammern,
2. bei dem Landessozialgericht die Senate.

²Außerdem können für Güterichter Erhebungseinheiten gebildet werden.

(3) ¹Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. ²Die Schlüsselzahl ist der Zahlengruppe 10001 bis 19999 zu entnehmen. ³Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden. ⁴Wenn Länder gemeinsame Gerichte, die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer oder eines Senats auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbart haben, kann die Gerichtsverwaltung einer Erhebungseinheit mehrere Schlüsselzahlen zuteilen.

(4) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht **betreffen**, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 3), erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4 Erfassung der Verfahren

(1) ¹Jedes nach § 1 Absatz 2 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen.
²Mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

1. es innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
2. es von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
3. eine Untätigkeitsklage nach Erlass des Bescheids oder Widerspruchsbescheids geändert wird (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG),
4. es durch
 - a) Beschluss über die Prozesskostenhilfe,
 - b) Ruhen,
 - c) Aussetzung oder
 - d) Unterbrechungbeendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen oder durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt wird,
5. durch das Einreichen einer Rügeschrift von dem durch die gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 178a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) begehrt wird,
6. es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 202 SGG in Verbindung mit § 302 der Zivilprozessordnung [ZPO]) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
7. es durch prozessbeendende Erklärung, zum Beispiel Rücknahme der Klage oder des Antrags, erledigt ist und durch einen Streit über die Wirksamkeit der Erklärung fortgesetzt wird,
8. es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen oder nach § 578 ZPO in Verbindung mit § 179 SGG wiederaufgenommen wird,
9. in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
10. es über eine Beschwerde nach § 145 SGG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren weitergeführt wird.

(3) **Keine** neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn

1. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingeht und das betreffende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das betreffende Verfahren statistisch erfasst,
2. ein Antrag, eine Klage, eine Berufung oder eine Beschwerde eingeht und für das betreffende Verfahren bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Verfahrenserhebung des Prozesskostenhilfeverfahrens für das betreffende Verfahren weitergeführt; ist innerhalb der Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, wird das betreffende Verfahren auch dann nicht statistisch erfasst, wenn es vor Ablauf eines Monats nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,
3. eine Berufung oder Beschwerde eingeht und gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung oder Beschwerde anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren statistisch erfasst (Absatz 1 Satz 2),
4. über einen nicht selbstständigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden wird und das betreffende Verfahren bereits statistisch abgeschlossen worden ist.

(4) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) sind zu behandeln

1. irrtümlich statistisch erfasste Verfahren,
2. Änderungen des Sachgebiets,
3. Änderungen der Art des Verfahrens.

(5) ¹Der Sachgebietsschlüssel der Anlage 7 ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakten zu vermerken. ²Bei Änderung des Sachgebietsschlüssels ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 5

Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) ¹Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, ist lediglich der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6). ²Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. ³Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6

Abschluss der Verfahrenserhebung

(1) ¹Ein Verfahren ist statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Instanz erledigt ist. ²Dies ist nicht der Fall, solange die Parteien zur Konfliktbeilegung vor den Güterichter verwiesen sind.

(2) ¹Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung, das unterschriebene Protokoll, der Vergleich oder das Dokument, aus dem sich die Erledigung ergibt, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht. ²Ein Verfahren gilt auch als erledigt, wenn eine Untätigkeitsklage nach Erlass des Bescheids oder Widerspruchsbescheids geändert wird (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG).

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

1. bei einem Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht worden ist, ohne dass der Antrag, die Klage, die Beschwerde oder die Berufung (Hauptsache) anhängig gewesen oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist,
 - a) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht oder ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird oder gegen den ablehnenden Beschluss Beschwerde eingereicht worden ist,
 - b) mit Ablauf eines Monats nach Erledigung einer innerhalb der in Buchstabe a genannten Frist gegen einen ablehnenden Beschluss eingelegten Beschwerde, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht worden ist,
 - c) erst mit Erledigung der Hauptsache, wenn diese innerhalb der in Buchstabe a oder b genannten Frist anhängig geworden ist,

2. bei einem widerrufenen Vergleich mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist,
3. bei Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO, oder Aussetzung des Verfahrens, zum Beispiel § 114 SGG, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, in den Fällen des § 88 SGG nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,
4. bei Unterbrechung des Verfahrens, zum Beispiel § 202 SGG in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; das gilt auch, wenn ein Verfahren nicht betrieben wird, weil die ladungsfähige Anschrift eines Beteiligten nicht mehr feststellbar ist, deshalb eine Aufforderung im Sinne des § 102 Absatz 2 Satz 1 SGG nicht erfolgen kann und wenn der Verfahrensgegner zugestimmt hat; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
5. bei einem Gerichtsbescheid, bei dem ein Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft ist, mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt worden ist,
6. bei einem nicht selbstständigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn über ihn nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des betreffenden Verfahrens noch nicht entschieden worden ist.

²In diesen Fällen ist das rechtzeitige Erfassen nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung durch Fristverfügung sicherzustellen.

(4) ¹Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen, sobald das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 statistisch als erledigt gilt. ²Sind in einem Verfahren mehrere Fristen zu beachten, ist das Verfahren nach Ablauf der längsten Frist statistisch abzuschließen.

(5) Mindestens einmal jährlich sind die länger als 24 Monate anhängigen Verfahren darauf zu prüfen, ob sie bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt sind.

§ 7 Monatserhebung

(1) ¹Für die Monatserhebung ist eine Bilanzierung der nach den Anlagen 1, 3 und 5 erfassten Verfahren entsprechend den Anlagen 8 und 9 nach Erhebungseinheiten vorzunehmen. ²Hierzu sind der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, soweit erforderlich mit Korrekturen, die Eingänge, die darin enthaltenen Rügeverfahren und abgetrennten Verfahren, die erledigten Verfahren und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats anzugeben. ³Zusätzlich ist diese Gesamtbilanz in Unterbilanzen nach Sachgebieten aufzuteilen.

(2) ¹Der Bestand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Erhebungsmonats sowie die Eingänge und Erledigungen sind aus dem Fachverfahren zu ermitteln. ²Dabei hat der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats dem Endbestand des Vormonats zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. ³Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Monats mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

(3) ¹Außerdem sind die in Abschnitt F der Anlagen 8 und 9 genannten Geschäfte nach Maßgabe der Anlage 10 zusammenzustellen. ²Den einzelnen Monatserhebungen sind die in dem entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verfahrensdatensätze beizufügen.

(4) Monatserhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die neben den sonstigen Verfahren für die Monatserhebung keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(5) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Monatserhebungen notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8

Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt

Die Gerichtsverwaltung sendet die jeweils für einen Monat zusammengestellten statistischen Daten aller Erhebungseinheiten spätestens am 5. des jeweils folgenden Monats elektronisch an das Statistische Landesamt.

§ 9

Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse der obersten Landesbehörde sowie den Gerichten zur Verfügung.

§ 10

Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Vorsitzenden der Kammern oder der Senate erhalten eine den Monatserhebungen entsprechende Zusammenstellung der Daten.

(2) ¹Über die Auswertung nach § 9 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. ²Aus den im Fachverfahren gespeicherten Daten ergibt sich, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 2007 durchgeführt. ²Diese Fassung der SG-Statistik gilt ab 1. Januar 2024.

Verfahrenserhebung
für Verfahren vor dem Sozialgericht

		Code Nr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen	Feldinhalt
A.	Satzart	7	1	ja	2	71
B.	Schlüsselzahl des Gerichts			1.u.2. Stelle	ja	2 10-99
C.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit			3.u.4. Stelle	ja	2 00
D.	laufende Nummer des Datensatzes				ja	5 10001-19999
E.	Geschäftsnummer				ja	5 00001-99999
F.	Tag des Eingangs der Sache			1. bis 6.	ja	6 AZ
				7. und 8.	ja	2 >1990
				Tag	ja	2 01-31
				Monat	ja	2 01-12
				Jahr	ja	4 >1990
G.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 7)				ja	3 010-180
H.	Art des Verfahrens			1 von allen	2	
1.	Klageverfahren					01
1.1	Klage					02
1.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 1.1					03
2.	Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b SGG					04
2.1	einstweiliger Rechtsschutz			1 von allen	1	
2.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 2.1					1
I.	Rügeverfahren nach § 178a SGG					2
1.	ja			1 von allen	1	
2.	nein					2
T.	abgetrenntes Verfahren			1 von allen	1	
1.	ja					1
2.	nein					2
Y.	Untätigkeitsklage nach § 88 SGG			1 von allen	1	
1.	ja					1
2.	nein					2
J.	Abgabe innerhalb des Gerichts oder Änderung des Sachgebiets			nein	1	1/leer
K.	Verfahrensbeteiligte	Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt J=1 ist. 1 von allen, getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner		
1.	Versicherte oder Leistungsberechtigte				1/1	1
2.	Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt				1/1	2
3.	Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts				1/1	3
4.	Sonstige				1/1	4
L.	Zahl der Beigeladenen			nein	2	0-99
M.	Vertretung	Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	1 von allen, getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner		
1.	es sind vertreten gewesen durch				1/1	1
1.1	Rechtsanwalt				1/1	2
1.2	Rentenberater oder Vertreter von Verbänden nach § 73 Absatz 2 SGG				1/1	3
1.3	sonstigen Bevollmächtigten				1/1	4
2.	es sind nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten gewesen					
N.	Prozesskostenhilfe	Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	1 von allen, getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner		
1.	bewilligt				1/1	1
1.1	mit Ratenzahlung				1/1	2
1.2	ohne Ratenzahlung				1/1	3
2.	abgelehnt				1/1	4
3.	nicht beantragt/keine Entscheidung ergangen					

O.	das Verfahren ist erledigt worden durch			1 von allen	2		
1.1	Endurteil mit vom Sozialgericht zugelassener Berufung					01	
1.2	Endurteil mit vom Sozialgericht zugelassener Revision					02	
1.3	sonstiges Endurteil					03	
2.	instanzbeendenden Gerichtsbescheid					04	
3.	gerichtlichen Vergleich					05	
4.	übereinstimmende Erledigungserklärung					06	
5.	angenommenes Anerkenntnis					07	
6.	Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren					08	
7.	Rücknahme					10	
8.	Verweisung an ein anderes Sozialgericht					11	
9.	Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit					12	
10.	Verbindung mit einer anderen Sache					13	
11.	Unterbrechung, Ruhen oder Aussetzung					14	
12.	auf sonstige Art					15	
026							
P.	Ausgang des Verfahrens zu O 1, O 2 und O 6 hinsichtlich des Klägers/Antragstellers			wenn O 1, O 2 oder O 6			
1.	Obsiegen			1 von allen	1	1	
2.	teilweises Obsiegen/Unterliegen					2	
3.	Unterliegen					3	
028							
Q.	der Erledigung ist vorausgegangen			1 von allen	1		
1.	eine Beweiserhebung						
1.1	mit einem Gutachten				1	1	
1.2	mit mehreren Gutachten				1	2	
2.	keine Beweiserhebung durch Erstattung von Gutachten						
					1	3	
029							
R.	Tag der Erledigung der Sache			Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja <th>4</th> <th>>2006</th>	4	>2006
031							
S.	nicht instanzbeendender Gerichtsbescheid					1	
1.	ja						1
2.	nein						2
032							
X.	Verweisung vor den Güterichter						
1.	die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter			1 von allen			
1.1	vollständig beigelegt						1
1.2	teilweise beigelegt						2
1.3	nicht beigelegt						3
2.	eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden						4
036							

Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren vor dem Sozialgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt H genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis I und T,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis I und T müssen die Angaben zu den Abschnitten K, M bis O, Q bis S und X erfasst werden, sofern nicht Abschnitt J „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft. ⁴**Das Erfassen** für Abschnitt P richtet sich nach dem Einzelfall.

⁵Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau **zu erfassen**. ⁶Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁷Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen. ⁸Für die Angaben zu den Abschnitten A bis G, L und R sind die entsprechenden Ziffern zu erfassen. ⁹Das Datum in den Abschnitten F und R ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr **zu erfassen** (TT.MM.JJJJ).

¹⁰Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

¹¹Treffen in den Abschnitten H, K, M, N und O mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt.

¹²In den Abschnitten M und N ist jeweils für Kläger und Beklagten eine der vier Positionen **auszuwählen**. ¹³In Abschnitt Q ist ebenfalls eine der Positionen zu erfassen.

II. Zu den einzelnen Abschnitten **und Positionen**

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 11.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

²Bei Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich.

³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss,
2. Ruhen
3. Aussetzung oder
4. Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Tag des Eingangs dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich.

⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu G: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 7)

Der in Abschnitt G zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 7.

Zu H: Art des Verfahrens

¹Position H 1.1 ist auch bei der Wiederaufnahmeklage **auszuwählen**. ²Ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ist in Position H 1.2 oder H 2.2 zu erfassen.

Zu J: Abgabe innerhalb des Gerichts oder Änderung des Sachgebiets

1. ¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Erhebungseinheit zum Zweck der Verbindung.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht **zu erfassen**.

2. Abschnitt J ist auch **zu erfassen**, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt G) oder einer Verfahrensart (Abschnitt H) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Position O 8 oder O 9 **zu erfassen**.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das **Erfassen** des Abschnitts J erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10009 gebildet. ³Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 an die Erhebungseinheit 10009 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts J der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 10009 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu K: Verfahrensbeteiligte

¹Versicherte und Leistungsberechtigte sind die in § 183 SGG genannten Verfahrensbeteiligten.

²Eine Widerklage ist nicht einzubeziehen.

Zu L: Zahl der Beigeladenen

¹Zu erfassen ist die Zahl der Beigeladenen am Schluss des Verfahrens. ²Reichen die Felder für die Ziffern der Zahl nicht aus, ist die höchstmögliche Zahl zu erfassen.

Zu M: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu M 1.1: es sind vertreten gewesen durch Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 73 Absatz 2 Satz 1 SGG zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu M 1.3: es sind vertreten gewesen durch sonstigen Bevollmächtigten

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position M 1.1 fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören **nicht** in diese Position.

Zu N: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Kläger oder Antragsteller und Beklagte oder Antragsgegner zu erfassen. ²Bei mehreren Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 11).

³Wird innerhalb der Frist des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, ist diese Entscheidung maßgeblich.

⁴Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁵Die nachträgliche Änderung (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁶Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁷Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt N wie bei der erstmaligen Erfassung **zu erfassen**. ⁸Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Urteil hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall das Urteil, bleiben unberücksichtigt. ⁴Ausschlaggebend für das **Erfassen** dieses Abschnitts ist die (letzte) Sachentscheidung. ⁵Die nachträgliche Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt insoweit unberücksichtigt. ⁶Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁷Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- und Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁸Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 178a Absatz 4 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „auf sonstige Art“ (Position O 12) **auszuwählen**.

Zu O 1.1: das Verfahren ist erledigt worden durch Endurteil mit vom Sozialgericht zugelassener Berufung

In dieser Position ist nur ein Urteil zu erfassen, das eine ausdrückliche Zulassung der Berufung nach § 144 SGG enthält.

Zu O 1.2: das Verfahren ist erledigt worden durch Endurteil mit vom Sozialgericht zugelassener Revision

In dieser Position ist nur ein Urteil zu erfassen, das eine ausdrückliche Zulassung der Revision nach § 161 SGG enthält.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstiges Endurteil

In dieser Position ist ein Urteil zu erfassen, das nicht in Position O 1.1 oder O 1.2 fällt.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch instanzbeendenden Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position S 1 auszuwählen.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerprüflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 10: das Verfahren ist erledigt worden durch Verbindung mit einer anderen Sache

¹Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, gelten die Verfahren als erledigt, deren Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu O 12: das Verfahren ist erledigt worden auf sonstige Art

In dieser Position ist insbesondere die Änderung einer Untätigkeitsklage nach Erlass des Bescheids oder Widerspruchsbescheids (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG) zu erfassen.

Zu P: Ausgang des Verfahrens zu O 1, O 2 und O 6 hinsichtlich des Klägers/Antragstellers

In diesem Abschnitt ist der materielle Erfolg aus der Sicht des Klägers oder Antragstellers unabhängig von der formalen Erledigung zugrunde zu legen.

Zu Q: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt werden lediglich die Fälle von Beweisaufnahmen mittels Gutachten abgefragt. ²Dabei ist es unerheblich, ob das Gutachten schriftlich oder mündlich erstattet wird. ³Wird Beweis zum Beispiel ausschließlich durch die Vernehmung eines Zeugen erhoben, ist Position Q 2 (keine Beweiserhebung durch Erstattung eines Gutachtens) **auszuwählen**. ⁴Außerdem ist Position Q 2 **auszuwählen**, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu R: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Vergleichs, des Beschlusses oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu S: nicht instanzbeendender Gerichtsbescheid

Position S 1 ist auszuwählen, wenn vor der in Abschnitt O **erfassten** Erledigung durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden ist, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt.

Zu X: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position X 2 auszuwählen.

Zu X 1.1: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, die Klage zurückzunehmen oder den Anspruch anzuerkennen.

Zu X 1.2: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären, die Klage teilweise zurückzunehmen oder den Anspruch teilweise anzuerkennen.

Zu X 1.3: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu X 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien nicht vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Verfahrenserhebung

für Verfahren nach § 29 Absatz 2 bis 4 SGG vor dem Landessozialgericht

		Code Nr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen	Feldinhalt	
				Anzahl Felder			
A.	Satzart		7 5	ja	2	75	
B.	Schlüsselzahl des Gerichts			1.u.2. Stelle	ja	2	10-99
C.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit			3.u.4. Stelle	ja	2	00
D.	laufende Nummer des Datensatzes				ja	5	10001-19999
E.	Geschäftsnummer				ja	5	00001-99999
F.	Tag des Eingangs der Sache			1. bis 6.	ja	6	AZ
				7. und 8.	ja	2	>1990
				Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	>1990
G.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietschlüssel (Anlage 7)				ja	3	010-050, 070, 081, 090, 130
H.	Art des Verfahrens			1 von allen		2	
	1. Klageverfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absatz 3 und 4 SGG						
	1.1 Klage						01
	1.2 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 1.1						02
	2. Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absatz 3 und 4 SGG						
	2.1 einstweiliger Rechtsschutz						03
	2.2 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 2.1						04
	3. Normenkontrollverfahren nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 SGG						
	3.1 Antrag auf Normenkontrolle						13
	3.2 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nach § 55a Absatz 6 SGG						14
	3.3 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 3.1 oder 3.2						15
I.	Rügeverfahren nach § 178a SGG			1 von allen		1	
	1. ja						1
	2. nein						2
T.	abgetrenntes Verfahren			1 von allen		1	
	1. ja						1
	2. nein						2
Y.	Untätigkeitsklage nach § 88 SGG			1 von allen		1	
	1. ja						1
	2. nein						2
J.	Abgabe innerhalb des Gerichts oder Änderung des Sachgebiets			nein		1	1/leer
K.	Verfahrensbeteiligte	Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt J=1 ist.			
	1. Versicherte oder Leistungsberechtigte			1 von allen, getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner			
	2. Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt					1/1	1
	3. Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts					1/1	2
	4. Sonstige					1/1	3
						1/1	4
L.	Zahl der Beigeladenen			nein		2	0-99
M.	Vertretung	Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	1 von allen, getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner			
	1. es sind vertreten gewesen durch					1/1	1
	1.1 Rechtsanwalt					1/1	2
	1.2 Rentenberater oder Vertreter von Verbänden nach § 73 Absatz 2 SGG					1/1	3
	1.3 sonstigen Bevollmächtigten					1/1	4
	2. es sind nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten gewesen						
N.	Prozesskostenhilfe	Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	1 von allen, getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner			
	1. bewilligt					1/1	1
	1.1 mit Ratenzahlung					1/1	2
	1.2 ohne Ratenzahlung					1/1	3
	2. abgelehnt					1/1	4
	3. nicht beantragt/keine Entscheidung ergangen					1/1	4

O.	das Verfahren ist erledigt worden durch					1 von allen	2		
	1.1	Endurteil mit vom Landessozialgericht zugelassener Revision						02	
	1.2	sonstiges Endurteil						03	
	1.3	Beschluss im Normenkontrollverfahren nach § 55a SGG						16	
	2.	instanzbeendenden Gerichtsbescheid						04	
	3.	gerichtlichen Vergleich						05	
	4.	übereinstimmende Erledigungserklärung						06	
	5.	angenommenes Anerkenntnis						07	
	6.	Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren						08	
	7.	Rücknahme						10	
	8.	Verweisung an ein anderes Landessozialgericht						11	
	9.	Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit						12	
	10.	Verbindung mit einer anderen Sache						13	
	11.	Unterbrechung, Ruhen oder Aussetzung						14	
	12.	auf sonstige Art						15	
					026				
P.		Ausgang des Verfahrens zu O 1, O 2 und O 6 hinsichtlich des Klägers/Antragstellers				wenn O 1, O 2 oder O 6			
	1.	Obsiegen				1 von allen	1		
	2.	teilweises Obsiegen/Unterliegen						1	
	3.	Unterliegen						2	
								3	
					028				
Q.		der Erledigung ist vorausgegangen				1 von allen	1		
	1.	eine Beweiserhebung							
	1.1	mit einem Gutachten					1	1	
	1.2	mit mehreren Gutachten					1	2	
	2.	keine Beweiserhebung durch Erstattung von Gutachten					1	3	
					029				
R.		Tag der Erledigung der Sache				Tag	ja	2	01-31
						Monat	ja	2	01-12
						Jahr	ja	4	>2006
					031				
S.		nicht instanzbeendender Gerichtsbescheid				1 von allen	1		
	1.	ja						1	
	2.	nein						2	
					032				
X.		Verweisung vor den Güterichter				1 von allen			
	1.	die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter							
	1.1	vollständig beigelegt						1	
	1.2	teilweise beigelegt						2	
	1.3	nicht beigelegt						3	
	2.	eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden						4	
					036				

Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren nach § 29 Absatz 2 bis 4 SGG vor dem Landessozialgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt H genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis I und T,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis I und T müssen die Angaben zu den Abschnitten K, M bis O, Q bis S und X erfasst werden, sofern nicht Abschnitt J „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft. ⁴Das Erfassen für Abschnitt P richtet sich nach dem Einzelfall.

⁵Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁶Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁷Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen. ⁸Für die Angaben zu den Abschnitten A bis G, L und R sind die entsprechenden Ziffern zu erfassen. ⁹Das Datum in den Abschnitten F und R ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr zu erfassen (TT.MM.JJJJ).

¹⁰Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

¹¹Treffen in den Abschnitten H, K, M, N und O mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt.

¹²In den Abschnitten M und N ist jeweils für Kläger und Beklagten eine der vier Positionen auszuwählen. ¹³In Abschnitt Q ist ebenfalls eine der Positionen zu erfassen.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 11.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die er zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

²Bei Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich.

³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss,
2. Ruhen
3. Aussetzung oder
4. Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Tag des Eingangs dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich.

⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu G: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 7)

Der in Abschnitt G zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 7.

Zu H: Art des Verfahrens

Ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ist in Position H 1.2, H 2.2 oder H 3.3 zu erfassen.

Zu J: Abgabe innerhalb des Gerichts oder Änderung des Sachgebiets

1. ¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Erhebungseinheit zum Zweck der Verbindung.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht **zu erfassen**.

2. Abschnitt J ist auch **zu erfassen**, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt G) oder einer Verfahrensart (Abschnitt H) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Position O 8 oder O 9 **zu erfassen**.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das **Erfassen** des Abschnitts J erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10009 gebildet. ³Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 an die Erhebungseinheit 10009 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts J der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 10009 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu K: Verfahrensbeteiligte

¹Versicherte und Leistungsberechtigte sind die in § 183 SGG genannten Verfahrensbeteiligten.

²Eine Widerklage ist nicht einzubeziehen.

Zu L: Zahl der Beigeladenen

¹Zu erfassen ist die Zahl der Beigeladenen am Schluss des Verfahrens. ²Reichen die Felder für die Ziffern der Zahl nicht aus, ist die höchstmögliche Zahl zu erfassen.

Zu M: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu M 1.1: es sind vertreten gewesen durch Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 73 Absatz 2 Satz 1 SGG zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu M 1.3: es sind vertreten gewesen durch sonstigen Bevollmächtigten

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position M 1.1 fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören **nicht** in diese Position.

Zu N: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Kläger oder Antragsteller und Beklagte oder Antragsgegner zu erfassen. ²Bei mehreren Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 11).

³Wird innerhalb der Frist des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, ist diese Entscheidung maßgeblich.

⁴Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁵Die nachträgliche Änderung (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁶Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁷Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt N wie bei der erstmaligen Erfassung **zu erfassen**. ⁸Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Urteil hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall das Urteil, bleiben unberücksichtigt. ⁴Ausschlaggebend für das **Erfassen** dieses Abschnitts ist die (letzte) Sachentscheidung. ⁵Die nachträgliche Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt insoweit unberücksichtigt. ⁶Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁷Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- und Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁸Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 178a Absatz 4 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „auf sonstige Art“ (Position O 12) **auszuwählen**.

Zu O 1.1: das Verfahren ist erledigt worden durch Endurteil mit vom Landessozialgericht zugelassener Revision

In dieser Position ist nur ein Urteil zu erfassen, das eine ausdrückliche Zulassung der Revision nach § 160 SGG enthält.

Zu O 1.2: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstiges Endurteil

In dieser Position ist ein Urteil zu erfassen, das nicht in Position O 1.1 fällt.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch instanzbeendenden Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position S 1 auszuwählen.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 10: das Verfahren ist erledigt worden durch Verbindung mit einer anderen Sache

¹Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, gelten die Verfahren als erledigt, deren Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu O 12: das Verfahren ist erledigt worden auf sonstige Art

In dieser Position ist insbesondere die Änderung einer Untätigkeitsklage nach Erlass des Bescheids oder Widerspruchsbescheids (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG) zu erfassen.

Zu P: Ausgang des Verfahrens zu O 1, O 2 und O 6 hinsichtlich des Klägers/Antragstellers

In diesem Abschnitt ist der materielle Erfolg aus der Sicht des Klägers oder Antragstellers unabhängig von der formalen Erledigung zugrunde zu legen.

Zu Q: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt werden lediglich die Fälle von Beweisaufnahmen mittels Gutachten abgefragt. ²Dabei ist es unerheblich, ob das Gutachten schriftlich oder mündlich erstattet wird. ³Wird Beweis zum Beispiel ausschließlich durch die Vernehmung eines Zeugen erhoben, ist Position Q 2 (keine Beweiserhebung durch Erstattung eines Gutachtens) **auszuwählen**. ⁴Außerdem ist Position Q 2 **auszuwählen**, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu R: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Vergleichs, des Beschlusses oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu S: nicht instanzbeendender Gerichtsbescheid

Position S 1 ist auszuwählen, wenn vor der in Abschnitt O **erfassten** Erledigung durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden ist, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt.

Zu X: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position X 2 auszuwählen.

Zu X 1.1: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, die Klage zurückzunehmen oder den Anspruch anzuerkennen.

Zu X 1.2: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären, die Klage teilweise zurückzunehmen oder den Anspruch teilweise anzuerkennen.

Zu X 1.3: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu X 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien nicht vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Verfahrenserhebung
für Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht

		Code Nr.	Pflichtfeld	Anzahl Stellen	Feldinhalt
A.	Satzart	7 2	ja	2	72
B.	Schlüsselzahl des Gerichts		1. Stelle	ja	1
			2.-4. Stelle	ja	3
				ja	5
				ja	5
C.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit		1. bis 6.	ja	6
D.	laufende Nummer des Datensatzes		7. und 8.	ja	2
E.	Geschäftsnummer	001	Tag	ja	2
			Monat	ja	2
			Jahr	ja	4
F.	Tag des Eingangs der Sache	002			
G.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 7)	003			
H.	Schlüsselzahl des Sozialgerichts 1. Instanz	004	1.u.2. Stelle	ja	2
I.	Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz	005	3.u.4. Stelle	ja	2
			Tag	ja	2
			Monat	ja	2
			Jahr	ja	4
J.	Art der angefochtenen Entscheidung		1 von allen	1	
1.	Urteil				1
2.	Gerichtsbescheid				2
3.	Beschluss				3
K.	Art des Verfahrens		1 von allen	2	
1.	Berufungsverfahren				05
1.1	Berufung				07
1.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 1.1				08
2.	Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz				09
2.1	Beschwerde				03
2.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 2.1				04
3.	Verfahren über Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 86b SGG				06
3.1	Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz				12
3.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 3.1				10
4.	Nichtzulassung der Berufung				11
4.1	Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung				
4.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 4.1				
5.	sonstige Beschwerdeverfahren				
5.1	sonstige Beschwerden				
5.2	Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 5.1				
L.	Rügeverfahren nach § 178a SGG		1 von allen	1	
1.	ja				1
2.	nein				2
W.	abgetrenntes Verfahren		1 von allen	1	
1.	ja				1
2.	nein				2
M.	Abgabe innerhalb des Gerichts oder Änderung des Sachgebiets		nein	1	1/leer
N.	Rechtsmittelführer/-gegner		Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt M=1 besetzt.		
a.	Kläger 1. Instanz		getrennt nach Rechtsmittelführer/Rechtsmittelgegner		
a.a	Versicherter oder Leistungsberechtigter	010/014		1	1
a.b	Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt	200/204		1	6
a.c	Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts	011/016		1	2
a.d	Sonstige	201/205		1	7
b.	Beklagter 1. Instanz				
b.a	Versicherter oder Leistungsberechtigter	012/017		1	3
b.b	Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt	202/206		1	8
b.c	Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts	013/018		1	4
b.d	Sonstige	203/207		1	9
c.	Beigeladener	014/019		1	5

O.	Vertretung
1.	es sind vertreten gewesen durch
1.1	Rechtsanwalt
1.2	Rentenberater oder Vertreter von Verbänden nach § 73 Absatz 2 SGG
1.3	sonstigen Bevollmächtigten
2.	es sind nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten gewesen

getrennt nach Rechtsmittelführer/Rechtsmittelgegner		
1 von allen		
	1/1	1
	1/1	2
	1/1	3
	1/1	4

P.	Prozesskostenhilfe
1.	bewilligt
1.1	mit Ratenzahlung
1.2	ohne Ratenzahlung
2.	abgelehnt
3.	nicht beantragt/keine Entscheidung ergangen

getrennt nach Rechtsmittelführer/Rechtsmittelgegner		
1 von allen		
	1/1	1
	1/1	2
	1/1	3
	1/1	4

Q.	das Verfahren ist erledigt worden durch
1.	Urteil
1.1	Revision zugelassen
1.2	Revision nicht zugelassen
2.	Beschluss
3.	gerichtlichen Vergleich
4.	übereinstimmende Erledigungserklärung
5.	angenommenes Anerkenntnis
6.	Rücknahme des Rechtsmittels
7.	Rücknahme der Klage/des Antrags
8.	Verweisung an ein anderes Gericht
9.	Verbindung mit einer anderen Sache
10.	Unterbrechung, Ruhen oder Aussetzung
11.	auf sonstige Art

1 von allen	2	
		16
		17
		18
		05
		06
		07
		19
		10
		12
		13
		14
		15

R.	Ausgang des Verfahrens (Einzelangabe zu Q 1 und Q 2)
1.	Stattgabe
2.	Teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung
3.	Zurückweisung
4.	Verwerfung

wenn Q.1 oder 2		
1 von allen	1	
		1
		2
		3
		4

T.	der Erledigung ist vorausgegangen
1.	eine Beweiserhebung
1.1	mit einem Gutachten
1.2	mit mehreren Gutachten
2.	keine Beweiserhebung durch Erstattung von Gutachten

1 von allen	1	
	1	1
	1	2
	1	3

U.	die abschließende Entscheidung (Q 1 oder Q 2) hat getroffen
1.	der Berichterstatter mit den ehrenamtlichen Richtern (§ 153 Absatz 5 SGG)
2.	der Einzelrichter
3.	der Senat

wenn Q.1 oder 2		
1 von allen	1	
		3
		1
		2

V.	Tag der Erledigung der Sache
-----------	-------------------------------------

--	--	--	--

Tag	ja	2	01-31
-----	----	---	-------

X.	Verweisung vor den Güterichter
1.	die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter
1.1	vollständig beigelegt
1.2	teilweise beigelegt
1.3	nicht beigelegt
2.	eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

1 von allen		
		1
		2
		3
		4

Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt K genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis L und W,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis L und W müssen die Angaben zu den Abschnitten N bis Q, T, V und X erfasst werden, sofern nicht Abschnitt M „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft. ⁴Das Erfassen für die Abschnitte R, S und U richtet sich nach dem Einzelfall.

⁵Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁶Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁷Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen. ⁸Für die Angaben zu den Abschnitten A bis I und V sind die entsprechenden Ziffern zu erfassen. ⁹Das Datum in den Abschnitten F, I und V ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr zu erfassen (TT.MM.JJJJ).

¹⁰Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

¹¹Treffen in den Abschnitten K und O bis Q mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt.

¹²In den Abschnitten O und P ist jeweils für Rechtsmittelführer und Rechtsmittelgegner eine der vier Positionen auszuwählen. ¹³In Abschnitt T ist ebenfalls eine der Positionen zu erfassen.

¹⁴Die Abschnitte R, S und U sind nur zu erfassen, wenn das Verfahren durch Urteil (Position Q 1) oder Beschluss (Position Q 2) beendet worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 11.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die er zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Berufung, die Beschwerde oder der Antrag beim Rechtsmittelgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

²Bei Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich.

³Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss,
2. Ruhen
3. Aussetzung oder
4. Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Tag des Eingangs dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhöhrungsrüge (§ 178a SGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich.

⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu G: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 7)

Der in Abschnitt G zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 7.

Zu H: Schlüsselzahl des Sozialgerichts 1. Instanz

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 11.

Zu J: Art der angefochtenen Entscheidung

Bei einem selbstständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist als angefochtene Entscheidung die **zu erfassen**, die mit der späteren Berufung oder Beschwerde zur Hauptsache angefochten werden soll.

Zu M: Abgabe innerhalb des Gerichts oder Änderung des Sachgebiets

1. ¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Erhebungseinheit zum Zweck der Verbindung.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht **zu erfassen**.

2. Abschnitt M ist auch **zu erfassen**, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt G) oder einer Verfahrensart (Abschnitt K) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt M, sondern Position Q 8 **zu erfassen**.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das **Erfassen** des Abschnitts M erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10009 gebildet. ³Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 an die Erhebungseinheit 10009 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter **Erfassen** des Abschnitts M der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 10009 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Rechtsmittelführer/-gegner

¹Versicherte und Leistungsberechtigte sind die in § 183 SGG genannten Verfahrensbeteiligten.

²Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern, die verschiedenen Gruppen angehören, sind jeweils alle in Frage kommenden Positionen **zu erfassen**. ³Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. ⁴Anschlussberufungen sind nicht einzubeziehen. ⁵Gehen die Rechtsmittel der Parteien gleichzeitig ein, ist der Kläger der ersten Instanz als Rechtsmittelführer **zu erfassen**.

⁶Gehören mehrere Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner zur selben Gruppe, ist die zutreffende Position **zu erfassen**.

⁷Ist an einem sonstigen Beschwerdeverfahren der Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse beteiligt, ist er je nach Stellung als „Sonstiger“ zu erfassen, auch wenn er in der ersten Instanz nicht aufgetreten ist.

⁸Maßgeblich sind die Beteiligten zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses.

Zu O: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Rechtsmittelführern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist. ³Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. ⁴Anschlussberufungen sind nicht einzubeziehen.

Zu O 1.1: es sind vertreten gewesen durch Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 73 Absatz 2 Satz 1 SGG zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu O 1.3: es sind vertreten gewesen durch sonstigen Bevollmächtigten

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position O 1.1 fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören **nicht** in diese Position.

Zu P: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Rechtsmittelführer **oder Antragsteller** und Rechtsmittel- **oder Antrags**gegner zu erfassen. ²Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. ³Anschlussberufungen sind nicht einzubeziehen. ⁴**Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Antragstellern und Rechtsmittel- oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 11).**

⁵Wird innerhalb der Frist des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, ist diese Entscheidung maßgeblich.

⁶Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen. ⁷Die nachträgliche Änderung (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁸Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁹Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt P wie bei der erstmaligen Erfassung **zu erfassen**. ¹⁰Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Q: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Urteil hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall das Urteil, bleiben unberücksichtigt. ⁴Ausschlaggebend für das **Erfassen** dieses Abschnitts ist die (letzte) Sachentscheidung. ⁵Die nachträgliche Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt insoweit unberücksichtigt. ⁶Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁶Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- und Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁷Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 178a Absatz 4 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „auf sonstige Art“ (Position Q 11) **auszuwählen**.

Zu Q 1.1: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Revision zugelassen

In dieser Position ist nur ein Urteil zu erfassen, das eine ausdrückliche Zulassung der Revision nach § 160 SGG enthält.

Zu Q 1.2: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Revision nicht zugelassen

In dieser Position ist ein Urteil zu erfassen, das nicht in Position Q 1.1 fällt.

Zu Q 3: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerprüflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu Q 9: das Verfahren ist erledigt worden durch Verbindung mit einer anderen Sache

¹Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, gelten die Verfahren als erledigt, deren Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu T: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt werden lediglich die Fälle von Beweisaufnahmen mittels Gutachten abgefragt. ²Dabei ist es unerheblich, ob das Gutachten schriftlich oder mündlich erstattet wird. ³Wird Beweis zum Beispiel ausschließlich durch die Vernehmung eines Zeugen erhoben, ist Position T 2 (keine Beweiserhebung durch Erstattung eines Gutachtens) **auszuwählen**. ⁴Außerdem ist Position T 2 **auszuwählen**, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu V: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt Q ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu X: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position X 2 auszuwählen.

Zu X 1.1: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, die Klage zurückzunehmen oder den Anspruch anzuerkennen.

Zu X 1.2: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären, die Klage teilweise zurückzunehmen oder den Anspruch teilweise anzuerkennen.

Zu X 1.3: die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu X 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien nicht vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Katalog der Sachgebietsschlüssel

Erläuterung: ¹In den nach § 1 Absatz 2 durchzuführenden Verfahrenserhebungen nach Anlagen 1, 3 und 5 sind Sachgebietsschlüssel zu vergeben. ²Die nach § 1 Absatz 3 in Abschnitt F der Monatserhebungen nach Anlagen 8 und 9 zu erfassenden Verfahren erhalten keinen Sachgebietsschlüssel.

³Die Sachgebietsschlüssel sind dreistellig. ⁴Die ersten beiden Stellen bilden die Gruppe ab, zum Beispiel 100 „Versorgungs- und Entschädigungsrecht“, die dritte Stelle das Einzelsachgebiet, zum Beispiel 102 „Landesblindengeld“.

⁵Das Einzelsachgebiet hat Vorrang vor der Gruppe. ⁶Zum Beispiel ist bei einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels 102 „Landesblindengeld“ nicht der Sachgebietsschlüssel 100 „Versorgungs- und Entschädigungsrecht“ für die Verfahrenserhebung zu erfassen, sondern der Sachgebietsschlüssel 102.

⁷Treffen mehrere Einzelsachgebiete innerhalb einer Gruppe zu, ist die Gruppe zu erfassen.

⁸Treffen Sachgebietsschlüssel aus verschiedenen Gruppen zu, ist der Sachgebietsschlüssel aus der Gruppe für die Verfahrenserhebung zu erfassen, in dem das Verfahren seinen Schwerpunkt hat.

⁹Bei einem selbstständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist der Sachgebietsschlüssel zu erfassen, dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zuzuordnen wäre.

¹⁰Bestehen Schwierigkeiten beim Ausfüllen dieses Abschnitts, kann der Richter befragt werden.

Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	010
zum Beispiel Gesetzliche Krankenversicherung Krankenversicherung für Künstler und Publizisten Krankenversicherung der Landwirte	
Angelegenheiten nach § 12 Absatz 3 SGG	020
zum Beispiel Vertragsarztangelegenheiten Vertragszahnarztangelegenheiten	
Angelegenheiten der Pflegeversicherung	030
zum Beispiel Soziale und private Pflegeversicherung Pflegeversicherung für Künstler und Publizisten Pflegeversicherung der Landwirte	
Angelegenheiten der Unfallversicherung	040
Angelegenheiten der Rentenversicherung ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	050
Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	060
zum Beispiel Angelegenheiten nach dem AAÜG	
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ohne Angelegenheiten nach dem BKGg und dem SGB II	070

Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKGG	080
Angelegenheiten nach dem SGB II	081
Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG	082
Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	090
Angelegenheiten des Versorgungs- und Entschädigungsrechts	100
Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts	101
Angelegenheiten des Blindengeldes und entsprechender Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen	102
Angelegenheiten zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	110
Sonstige Angelegenheiten	130
Kindergeld angelegenheiten ohne §§ 6a und 6b BKGG	131
Elterngeld- und Erziehungsgeld angelegenheiten	132
Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	170
<i>Krankenversicherung</i>	171
<i>Rentenversicherung</i>	172
Angelegenheiten nach dem Asylb LG	180

Monatserhebung über Verfahren vor dem Sozialgericht

A.	Satzart	7 3	CodeNr.
B.	Schlüsselzahl des Gerichts		
C.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit		
D.	Erhebungsmonat		
E.	Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren		
I.	Klageverfahren		
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		040
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden		041
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		042
aa)	darunter Rügeverfahren		043
bb)	darunter abgetrennte Verfahren		046
cc)	darunter Untätigkeitsklagen		047
c)	Zahl der erledigten Verfahren		044
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats		045
II.	Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz		
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		050
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden		051
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		052
aa)	darunter Rügeverfahren		053
bb)	darunter abgetrennte Verfahren		056
c)	Zahl der erledigten Verfahren		054
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats		055
F.	sonstiger Geschäftsanfall		
a)	Kostensachen		100
b)	Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Sozialgericht		103
c)	Anträge auf Ablehnung von Gerichtspersonen		108
d)	sonstige SF-Verfahren		106
e)	Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter		109

Monatserhebung über Verfahren vor dem Landessozialgericht

		7	4	CodeNr.
A.	Satzart			
B.	Schlüsselzahl des Gerichts			
C.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit			
D.	Erhebungsmonat			
E.	Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren			
I.	erstinstanzliche Klageverfahren			
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats			120
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden			121
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat			122
aa)	darunter Rügeverfahren			123
bb)	darunter abgetrennte Verfahren			126
cc)	darunter Untätigkeitsklagen			127
c)	Zahl der erledigten Verfahren			124
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats			125
II.	erstinstanzliche Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 SGG			
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats			130
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden			131
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat			132
aa)	darunter Rügeverfahren			133
bb)	darunter abgetrennte Verfahren			136
c)	Zahl der erledigten Verfahren			134
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats			135
III.	Normenkontrollverfahren			
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats			150
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden			151
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat			152
aa)	darunter Rügeverfahren			153
bb)	darunter abgetrennte Verfahren			156
c)	Zahl der erledigten Verfahren			154
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats			155
IV.	Berufungsverfahren			
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats			060
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden			061
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat			062
aa)	darunter Rügeverfahren			063
bb)	darunter abgetrennte Verfahren			066
c)	Zahl der erledigten Verfahren			064
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats			065

V.	Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz		
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats	<input type="text"/>	070
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden	<input type="text"/>	071
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat	<input type="text"/>	072
aa)	darunter Rügeverfahren	<input type="text"/>	073
bb)	darunter abgetrennte Verfahren	<input type="text"/>	076
c)	Zahl der erledigten Verfahren	<input type="text"/>	074
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats	<input type="text"/>	075
VI.	Verfahren über Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 86b SGG		
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats	<input type="text"/>	080
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden	<input type="text"/>	081
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat	<input type="text"/>	082
aa)	darunter Rügeverfahren	<input type="text"/>	083
bb)	darunter abgetrennte Verfahren	<input type="text"/>	086
c)	Zahl der erledigten Verfahren	<input type="text"/>	084
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats	<input type="text"/>	085
VII.	Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Beschwerdeverfahren		
a)	Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats	<input type="text"/>	090
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden	<input type="text"/>	091
b)	Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat	<input type="text"/>	092
aa)	darunter Rügeverfahren	<input type="text"/>	093
bb)	darunter abgetrennte Verfahren	<input type="text"/>	096
c)	Zahl der erledigten Verfahren	<input type="text"/>	094
d)	Bestand am Ende des Erhebungsmonats	<input type="text"/>	095
F.	sonstiger Geschäftsanfall		
a)	Kostensachen	<input type="text"/>	100
b)	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG in Verbindung mit § 202 SGG	<input type="text"/>	107
c)	Anträge auf Ablehnung von Gerichtspersonen	<input type="text"/>	108
d)	sonstige SF-Verfahren	<input type="text"/>	106
e)	Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	<input type="text"/>	109

Erläuterungen zu den Monatserhebungen (Anlagen 8 und 9)

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 11.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer oder des Senats gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu E: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. ³In der Monatserhebung für die wegfällende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu F: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten **zu erfassen**, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten.

²An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen.

³Wird ein in Abschnitt F zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen.⁴Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 4 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend.

⁵Ein Entschädigungsverfahren, das beendet gewesen ist, weil mit Ablauf von sechs Monaten nach der Aufforderungsverfügung die Zahlungsanzeige für den Prozesskostenvorschuss nicht eingegangen ist, ist bei Fortsetzung nach Ablauf dieser Frist neu zu erfassen.

⁶Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu F a: sonstiger Geschäftsanfall: Kostensachen

¹In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 197 Absatz 2 SGG),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 197 Absatz 2 SGG),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 73a Absatz 1 Satz 3 SGG aus der Landeskasse.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

³Gerichtliche Entscheidungen nach § 73a Absatz 8 SGG sind **nicht** zu erfassen.

Zu F e: sonstiger Geschäftsanfall:

Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter

In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

Baden-Württemberg

Landessozialgericht Baden-Württemberg	8000
Sozialgericht Freiburg im Breisgau	8100
Sozialgericht Heilbronn	8200
Sozialgericht Karlsruhe	8300
Sozialgericht Konstanz	8400
Sozialgericht Mannheim	8500
Sozialgericht Reutlingen	8600
Sozialgericht Stuttgart	8700
Sozialgericht Ulm	8800

Bayern

Bayerisches Landessozialgericht	6000
Sozialgericht Augsburg	6100
Sozialgericht Bayreuth	6200
Sozialgericht Landshut	6300
Sozialgericht München	6400
Sozialgericht Nürnberg	6500
Sozialgericht Regensburg	6600
Sozialgericht Würzburg	6700

Berlin

Sozialgericht Berlin	3500
----------------------	------

Brandenburg

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	3000
Verfahren mit Ursprung in Berlin	
Verfahren mit Ursprung in Brandenburg	
Sozialgericht Cottbus	3100
Sozialgericht Frankfurt (Oder)	3200
Sozialgericht Neuruppin	3300
Sozialgericht Potsdam	3400

Bremen

Sozialgericht Bremen	6900
----------------------	------

Hamburg

Landessozialgericht Hamburg	6000
Sozialgericht Hamburg	6100

Hessen

Hessisches Landessozialgericht	5000
Sozialgericht Darmstadt	5100
Sozialgericht Frankfurt am Main	5200
Sozialgericht Fulda	5300
Sozialgericht Gießen	5400
Sozialgericht Kassel	5600
Sozialgericht Marburg	5800
Sozialgericht Wiesbaden	5900

Mecklenburg-Vorpommern

Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern	3000
Sozialgericht Neubrandenburg	3100
Sozialgericht Rostock	3200
Sozialgericht Schwerin	3300
Sozialgericht Stralsund	3400

Niedersachsen

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	6000
Verfahren mit Ursprung in Bremen	
Verfahren mit Ursprung in Niedersachsen	
Sozialgericht Aurich	6100
Sozialgericht Braunschweig	6200
Sozialgericht Hannover	6300
Sozialgericht Hildesheim	6400
Sozialgericht Lüneburg	6500
Sozialgericht Oldenburg (Oldenburg)	6600
Sozialgericht Osnabrück	6700
Sozialgericht Stade	6800

Nordrhein-Westfalen

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen	5000
Sozialgericht Aachen	5100
Sozialgericht Detmold	5200
Sozialgericht Dortmund	5300
Sozialgericht Düsseldorf	5400
Sozialgericht Duisburg	5500
Sozialgericht Gelsenkirchen	5600
Sozialgericht Köln	5700
Sozialgericht Münster	5800

Rheinland-Pfalz

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	7000
Sozialgericht Koblenz	7100
Sozialgericht Mainz	7200
Sozialgericht Speyer	7300
Sozialgericht Trier	7400

Saarland

Landessozialgericht für das Saarland	6000
Sozialgericht für das Saarland	6100

Sachsen

Sächsisches Landessozialgericht	4000
Sozialgericht Chemnitz	4100
Sozialgericht Dresden	4200
Sozialgericht Leipzig	4300

Sachsen-Anhalt

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt	6000
Sozialgericht Dessau-Roßlau	6100
Sozialgericht Halle	6200
Sozialgericht Magdeburg	6300

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht	2000
Sozialgericht Itzehoe	2100
Sozialgericht Kiel	2200
Sozialgericht Lübeck	2300
Sozialgericht Schleswig	2400

Thüringen

Thüringer Landessozialgericht	8000
Sozialgericht Altenburg	8100
Sozialgericht Gotha	8200
Sozialgericht Meiningen	8300
Sozialgericht Nordhausen	8400